



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Richtlinie nach § 44b Absatz 2 SGB V über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen

Berlin, 19.05.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 06.09.2022 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Richtlinie nach § 44b Abs. 2 SGB V über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen, aufgefordert.

Wenn Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung eine stationäre Behandlung im Krankenhaus benötigen, kann eine Begleitung durch nahestehende Bezugspersonen aus medizinischen Gründen notwendig sein.

Bislang werden bei Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit für eine Begleitung nur die Kosten für die Begleitpersonen für Unterkunft und Verpflegung mit einer Pauschale von 45 Euro pro Tag von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen (Vereinbarung zwischen Deutscher Krankenhausgesellschaft und Krankenkassen, Stand 1. November 2021). Ein möglicher Verdienstausschlag der Begleitpersonen wurde bislang nicht kompensiert. Mit der Regelung nach § 44b Absatz 1 SGB V wird neben der Klarstellung des Personenkreises, der aus medizinischen Gründen eine Begleitung braucht, damit die Anspruchsgrundlage für den Ausgleich des Verdienstausschlages für gesetzlich krankenversicherte Begleitpersonen von gesetzlich krankenversicherten Menschen mit Behinderung geschaffen.

Rechtsgrundlage

Durch das Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Tierarzneimittelgesetz, TAMG, BT-Drucksache 19/31069) vom 27. September 2021 (BGBl. I Nr. 70 vom 4. Oktober 2021, S. 4530 ff.), wurde mit Wirkung zum 1. November 2022 in § 44b Absatz 1 SGB V ein Krankengeldanspruch für bei stationärer Behandlung mitaufgenommener Begleitpersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld von Menschen mit Behinderungen eingeführt. Der G-BA wird in § 44b Absatz 2 SGB V mit Beratungsfrist zum 1. August 2022 beauftragt, in einer Richtlinie nach § 92 SGB V Kriterien zur Abgrenzung des Personenkreises der Menschen mit Behinderung zu bestimmen, der eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigt. Der G-BA hat sich darauf verständigt, die Regelung in einer neuen Richtlinie zu verorten.

Der G-BA möchte in dem vorliegenden Beschlussentwurf neben den Kriterien zur Abgrenzung des Personenkreises auch Regelungen zum Verfahrensablauf bestimmen, d. h. durch wen das Vorliegen der medizinischen Kriterien festgestellt wird und wie konkret vorzugehen ist.

Bei der medizinisch notwendigen Begleitung muss es sich um eine ganztägige, mindestens 8-stündige Begleitung (Mindestumfang 8 Stunden inklusive An- und Abfahrt) handeln; es kann sich aber darüber hinaus um eine zeitliche Begleitung bis hin zur Mitaufnahme handeln. Eine Übernachtung der Begleitperson im Krankenhaus ist nicht notwendig.

Medizinische Kriterien

Die medizinischen Gründe für die Notwendigkeit einer Begleitperson müssen in der Person des stationär behandlungsbedürftigen Versicherten liegen.

Anhand behinderungsspezifischer Maßstäbe wird im Beschlussentwurf geregelt, wann eine Begleitaufnahme notwendig ist. Besondere Bedürfnisse bestehen, wenn die stationäre Versorgung ohne Begleitperson nicht durchführbar ist, die Behandlungsziele nicht erreicht werden, das therapeutische Konzept die Begleitperson einbeziehen muss oder darüber hinaus

die Begleitperson in das therapeutische Konzept für die Zeit nach der Entlassung eingewiesen werden muss.

Die Beurteilung und Bescheinigung der Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen soll im Beschlussentwurf über die einweisenden Vertragsärztinnen, Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeutinnen, Vertragspsychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten und Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte im Verfahren der regulären Krankenhauseinweisung erfolgen, wobei mindestens ein medizinisches Kriterium anzugeben ist. Die erforderliche Mitaufnahme ist gegenüber dem Versicherten unter Angabe der Kriterien bei Aufnahme durch das Krankenhaus formlos zu bescheinigen.

Die Notwendigkeit der Mitaufnahme von Begleitpersonen kann im vorliegenden Entwurf auch unabhängig von aktuellen Krankenhauseinweisungen befristet für die Dauer von 2 Jahren unter Angabe ein oder mehrerer zutreffender Kriterien bescheinigt werden. Zur Ausstellung dieser Bescheinigung sind nach dem Beschlussentwurf vertragsärztlich, vertragszahnärztlich oder vertragspsychotherapeutisch arbeitende Berufsgruppen berechtigt.

Der G-BA hat sich zur Beschreibung der medizinischen Gründe für eine notwendige Begleitperson an der ICF orientiert und daraus abgeleitet drei Fallgruppen für die Zuordnung erarbeitet:

Fallgruppe 1: Begleitung zum Zweck der Verständigung

Begleiter als Kommunikationsmittler (z. B. Schmerzäußerungen erkennen können), bei erheblichen oder kompletten Beeinträchtigungen der Kommunikation oder der kognitiv-sprachlichen Funktion

Fallgruppe 2: Begleitung bei Belastungssituationen im stationären Setting, insbesondere bei fehlender Kooperationsfähigkeit

Fallgruppe 3: Begleitung zum Einbezug in das therapeutische Konzept für nachhaltige Ergebnisse

Kriterien: Erhebliche Schädigungen oder Beeinträchtigungen

gemäß Fallgruppe 1 und/oder 2

und/oder bei schwerer Schädigung neuromuskulärer Funktionen und/oder bei Schädigung der Funktionen der Nahrungsaufnahme/des Schluckens

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Menschen mit Behinderung haben nach dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-BRK, 2006) das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang ohne Barrieren zu allen Bereichen des Gesundheitswesens. Dieser Grundsatz wurde auch im Beschluss I-53 des 125. Deutschen Ärztetages 2021 noch einmal aufgegriffen und bestätigt. Zur gleichberechtigten Partizipation gehört die Begleitung von Menschen mit Behinderung aus medizinischen Gründen und die existenzielle Absicherung der Begleitperson, z. B. durch Krankengeld. Die Bundesärztekammer begrüßt daher die Erstfassung der Richtlinie, die die Anspruchsgrundlage für den Ausgleich des Verdienstaufschlags in Form von Krankengeld für gesetzlich krankenversicherte Begleitpersonen von gesetzlich krankenversicherten Menschen mit Behinderung im Fall einer notwendigen stationären Behandlung festlegt.

Insbesondere befürwortet die Bundesärztekammer, dass für den Personenkreis, der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt, funktionelle und strukturelle Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne der ICF herangezogen werden und die Behinderung nicht aus Diagnosen allein ersichtlich gemacht werden soll. Damit wird den funktionellen Auswirkungen, die für den Bedarf einer Begleitperson aus medizinischen Gründen entscheidend sind, Rechnung getragen.

Die Bundesärztekammer begrüßt ebenfalls, dass der G-BA das Verfahren zur Antragsstellung festlegen möchte. Bürokratische Prozesse sollten dabei so gering wie möglich gehalten werden.

Zu § 1 Grundlagen

Da in der Richtlinie der Krankengeldbezug selbst nicht geregelt wird, empfiehlt die Bundesärztekammer, die Antragsstellung in § 1, Satz 4 zu streichen.

Zu § 3 Bescheinigung der medizinischen Notwendigkeit

Die Bundesärztekammer spricht sich im Verfahren dafür aus, dass einweisende (Zahn-) Ärztinnen und (Zahn-) Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei planbaren stationären Behandlungen die Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen bescheinigen können, da die Beurteilung darüber im Rahmen einer in der Regel langfristigen ambulanten Betreuung und Behandlung gut möglich ist. Ebenso unterstützt die Bundesärztekammer die A-priori-Festlegung der medizinischen Notwendigkeit einer Begleitperson für einen längeren Zeitraum (bis zu 2 Jahren), um erneute, rein bürokratische Überprüfungen zu vermeiden. In der Regel handelt es sich um Menschen, deren schwere funktionelle Beeinträchtigungen sich absehbar nicht in kurzen Zeiträumen verändern.

Die Überprüfung der Notwendigkeit der Mitaufnahme sollte auch im stationären Setting erfolgen. Nicht immer können Einweisende die Notwendigkeit der Begleitung aus medizinischen Gründen letztendlich überblicken, bspw. im Fall von Neubehandlungen oder Vertretungen. Die Bundesärztekammer unterstützt daher die DKG in ihrer Position, dass der stationäre Leistungserbringer über die medizinische Notwendigkeit einer Begleitung letztendlich entscheiden muss.

Die Angabe eines „voraussichtlichen zeitlichen Umfangs“ der Behandlung ist durch Einweisende aber auch Behandelnde im stationären Sektor nur wenig, teilweise nicht abschätzbar, so dass die verpflichtende Angabe für das Verfahren von der Bundesärztekammer als nicht hilfreich angesehen wird und diese entfallen sollte.

Zu § 4 Bescheinigung gegenüber der Begleitperson

Die Bundesärztekammer unterstützt die Auffassung der GKV-SV und der PatV, dass der Begleitperson auf Wunsch eine vorläufige Aufenthaltsbescheinigung ausgestellt werden muss (z. B. zur Vorlage beim Arbeitgeber).